

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren AVL) gelten für sämtliche Verträge der FAS - Flüssiggas-Anlagen GmbH (im Weiteren: FAS) mit dem Kunden als Handelspartner, soweit dieser Unternehmer i. S. d. § 310 Abs. 1 BGB ist.
- 1.2. Dabei gelten die ergänzenden Bedingungen in Abschnitt B für Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen. Für Werk- und Bauleistungen, die von FAS im Zusammenhang mit dessen Lieferungen oder auch gesondert erbracht werden, gelten die ergänzenden Bestimmungen in Abschnitt C, sowie diesen Abschnitt ergänzend auch die Bedingungen in Abschnitt B.
- 1.3. Die nachfolgenden AVL gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn FAS ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn FAS in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden eine Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1. Die in den Katalogen und Verkaufsunterlagen von FAS sowie - soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – im Internet enthaltene Angebote sind stets freibleibend, d. h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Aufträge werden für FAS erst bindend, wenn sie von FAS schriftlich bestätigt werden. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.
- 2.2. Produktbeschreibungen und Produktblätter stellen – sofern nicht ausdrücklich als solche bezeichnet – keine Garantien, sondern lediglich Beschaffenheitsangaben dar.
- 2.3. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der FAS nicht berechtigt, von diesen AVL abweichende mündliche Abreden zu treffen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Garantien.
- 2.4. Garantien von Herstellern gibt FAS nur ohne eigene Garantieverpflichtung weiter.
- 2.5. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind für FAS nicht verbindlich. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Ab-

bildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend. Derartige Angaben, insbesondere auch solche über Leistungen und Verwendbarkeit der gelieferten Produkte, sowie DIN-Normen, gelten nur dann als vereinbarte Beschaffenheit, wenn FAS dies ausdrücklich erklärt. Proben und Muster gelten, soweit nicht anders vereinbart, als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farben.

B. Ergänzende Bedingungen für Lieferung von Ware

3. Leistungsänderungen

Wünsche des Kunden zur nachträglichen Änderung oder Stornierung des Auftrages können nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur so lange berücksichtigt werden, wie mit der Herstellung oder dem Zuschnitt noch nicht begonnen ist.

4. Beschaffenheit der Leistung, Toleranzen

- 4.1. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen der FAS für den Kunden zumutbar sind. Sofern FAS oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder der bestellten Lieferung oder Leistung Zeichen oder Nummern gebrauchen, kann der Kunde allein daraus keine Rechte im Hinblick auf die Konkretisierung des Liefergegenstandes oder des Lieferumfangs herleiten.
- 4.2. Teilleistungen und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Abschlagszahlungen kann FAS in angemessenem Umfang in Rechnung stellen.

5. Preise und Zahlung

- 5.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise der FAS, und zwar ab Werk.
- 5.2. Die Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

- 5.3. Sofern nicht anders vereinbart, insbesondere soweit auf der Rechnung keine entsprechenden Zahlungsfristen angegeben sind, sind die in den Rechnungen der FAS ausgewiesenen Kaufpreis-/Vergütungsforderungen sofort fällig und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.
- 6. Lieferfristen und Verzug**
- 6.1. Die Einhaltung einer Lieferfrist setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, insbesondere sämtliche vom Kunden zu liefernde Spezifikationen, Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, rechtzeitig eingegangen und Mitwirkungsleistungen oder Anzahlungen erbracht sind. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen Vertragspflichten in Verzug ist.
- 6.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk der FAS verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Zeitpunkt des Eintritts der Abnahmewirkung maßgeblich.
- 6.3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist FAS berechtigt, den insoweit entstehenden Verzugsschaden, einschließlich etwaiger Aufwendungen, ersetzt zu verlangen.
- 6.4. Eine Ausführungs- bzw. Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die FAS nicht zu vertreten hat (insbesondere Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege, Epidemien, Pandemien), soweit solche Hindernisse nachweislich von erheblichem Einfluss auf die vorgesehene Ausführung bzw. Lieferung sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Vorlieferanten, Zulieferanten oder Subunternehmern der FAS eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt die FAS dem Kunden baldmöglichst mit. Der Kunde kann von FAS die Erklärung verlangen, ob dieser zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern wird. Erklärt sich FAS nicht unverzüglich, kann der Kunde zurücktreten.
- 7. Lieferung, Erfüllungsort, Versandkosten, Gefahrübergang, Verpackung**
- 7.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk der FAS, wo sich auch der Erfüllungsort befindet. Auf Wunsch des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (sog. Versandkauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist FAS berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 7.2. Beim Versandkauf (s. Ziffer 7.1.) trägt der Kunde die Versandkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. gewünschten Transportversicherung. Der Kunde trägt die Mehrkosten, wenn er eine andere als die günstigste Versandart oder eine andere als die angebotene Verpackungsart wünscht.
- 7.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über.
- 7.4. Beim Versandkauf (s. Ziffer 7.1) geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald FAS die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1. FAS behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Ware, die der Kunde im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von FAS bezieht, behält sich FAS das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen – auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen – beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen vom FAS in eine laufende Rechnung übernommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 8.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist FAS berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf FAS diese Rechte nur geltend machen, wenn FAS dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

- 8.3. Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden mit anderen Waren verbunden, so steht der FAS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt das Eigentum des FAS durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde der FAS bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die dem Kunden zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für die FAS unentgeltlich. Die hiernach entstehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 8.1.
- 8.4. Der Kunde hat FAS über eventuelle Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu dessen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den nachfolgenden Ziffer 8.5. und 8.6. auf FAS übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch der Einbau der Ware in ein Bauwerk, Luftfahrzeug oder Schiff.
- 8.5. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, tritt der Kunde schon jetzt an FAS ab. FAS nimmt diese Abtretung an. Sie dient in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunde zusammen mit Ware Dritter veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen FAS Miteigentumsanteile gem. Ziffer 8.3. hat, tritt der Kunde FAS den dem Eigentum der FAS entsprechender Teil ab.
- 8.6. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben FAS ermächtigt. FAS verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber FAS nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann FAS verlangen, dass der Kunde seine Abnehmer sofort von der Abtretung an FAS unterrichtet – sofern FAS das nicht selbst tut – und FAS die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, was ggf. die Nennung der Namen und Anschriften von Schuldnern beinhaltet. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Kunde in keinem Falle berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factorings ist dem Kunden nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dieser der FAS dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort vom Kunde unterhaltenen Konten anzeigt und der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung der FAS übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung der FAS sofort fällig.
- 8.7. FAS verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden die der FAS zustehenden Sicherheiten nach dessen Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.
- ### 9. Haftung für Mängel
- 9.1. Für Sachmängel der Ware haftet FAS unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 19. (Haftung für Schäden) – wie folgt:
- 9.2. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, FAS unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Bei erkennbaren Mängeln hat die Anzeige bei FAS spätestens innerhalb von 6 Tagen nach Ablieferung der Ware stattzufinden, sofern nicht besondere Umstände eine längere Frist rechtfertigen. Für diese Umstände ist der Kunde darlegungs- und beweissbelastet. Sind die Mängel im Rahmen der Untersuchung nach Ablieferung nicht erkennbar, hat die Anzeige unverzüglich nach Feststellung der Mängel stattzufinden.
- 9.3. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, erkennbar beschädigte Sendungen (z. B. bei beschädigten Versandverpackungen) unverzüglich im Beisein des Frachtführers zu überprüfen. Sind dabei Schäden an der Ware äußerlich erkennbar, so sind diese zu dokumentieren (z. B.: textliche Beschreibung der Schäden nach Art, Lage und Umfang, Lichtbilder etc.), dem Frachtführer zu melden und in der Empfangsbestätigung / dem Lieferschein zu vermerken. Äußerlich nicht erkennbare Schäden hat der Kunde dem Fachführer und FAS unverzüglich nach deren Feststellung anzuzeigen.

- 9.4. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl der FAS nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Der Kunde hat FAS eine angemessene Frist zur Beseitigung zu setzen.
- 9.5. Der Kunde hat FAS die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere FAS die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die als mangelhaft gerügten Waren sind hierzu frei bei dem Werk von FAS (Peiner Straße 217, 38229 Salzgitter, Germany) abzuliefern. Sollte ein Transport der Ware in das vorgenannte Werk nicht möglich sein, führt FAS etwaig erforderliche Überprüfungen und Mangelbeseitigungsmaßnahmen am Ort der Ware aus. Die Kosten der An- und Abfahrt sowie etwaige Übernachtungs- und Auslösekosten hat der Kunde zu erstatten. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Ware/mangelhafte Teile nach den gesetzlichen Vorschriften an FAS zurückzugeben.
- 9.6. Nimmt der Kunde unsachgemäß und ohne vorherige Genehmigung der FAS Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor oder lässt er solche durch einen Dritten vornehmen, wird die Haftung der FAS für die daraus entstehenden Mängel aufgehoben, soweit der Kunde nicht nachweist, dass die von ihm vorgenommenen Änderungen die Mängel nicht hervorgerufen haben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei FAS sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von FAS Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 9.7. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt FAS.
- 9.8. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- 9.9. Ansprüche auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 19. (Haftung für Schäden) und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- ### 10. Kosten freiwillige Warenrücknahme
- 10.1. FAS ist nicht verpflichtet, Waren aus ordnungsgemäß erfüllten Kaufverträgen zurückzunehmen. Grundsätzlich steht dem Kunden deshalb nicht das Recht zu, mangelfreie Waren an FAS zurückzugeben.
- 10.2. Etwas Anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn FAS einer Rücknahme ausdrücklich zustimmt.
- 10.3. Erklärt FAS die Zustimmung zur Rücknahme der Ware, hat der Kunde die Ware frachtfrei an FAS zu übermitteln.
- 10.4. Für die Rücknahme von Waren aus ordnungsgemäß erfüllten Verträgen berechnet FAS eine Gebühr in Höhe von 15 % des Brutto-Warenwertes, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 150,00 €. Diese Kosten werden von dem ursprünglichen Kaufpreis, den FAS dem Kunden innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Ware bei FAS zu erstatten hat, abgezogen. Übersteigen die Kosten der Rücknahme den zu erstattenden Kaufpreis, ist FAS berechtigt, einen Vorschuss in Höhe der Rücknahme zu verlangen. FAS ist erst zur Annahme einer zurückgegebenen Ware verpflichtet, nachdem der Vorschuss bei FAS eingegangen ist. FAS wird den Kunden über den Zahlungseingang informieren.
- 10.5. Sollte sich bei einer Überprüfung der gemäß Ziffer 10.3 zurückgesendeten Ware herausstellen, dass der Kunde die Ware bereits genutzt hat, ist FAS nicht zur Erstattung des Kaufpreises verpflichtet. FAS wird die Ware in diesem Fall dem Kunden zurücksenden. Die Kosten dieser Rücksendung hat der Kunden zu tragen. Im Streitfall ist der Kunde dafür darlegungs- und beweisbelastet, dass er die gemäß 10.3 an FAS zurückgesendete Ware nicht genutzt hat.
- ### C. Ergänzenden Bedingungen für Werk- und Bauleistungen
- #### 11. Leistungsumfang / Rangfolge
- 11.1. Art und Umfang der Leistung ergeben sich aus den zwischen Parteien getroffenen Vereinbarungen, einschließlich der dazugehörigen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen.

- 11.2. Dabei gelten die Vertragsbestandteile - soweit vorhanden - in der folgenden Reihen- und Rangfolge:
- a) Bestellung des Auftraggebers / Auftragsbestätigung
 - b) Etwaig vorhandenes Vergabeprotokoll
 - c) Etwaig vorhandenes Leistungsverzeichnis einschließlich Vorbemerkungen, Zeichnungen und Planungsunterlagen
 - d) Etwaig vorhandener Bauablaufplan
 - e) Etwaig vorhandener Zahlungsplan
 - f) Allgemeine Verkaufs- und Leistungsbedingungen von FAS (AVL)
 - g) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches
- 11.3. Ein Widerspruch zwischen den Vertragsbestandteilen liegt nicht vor, wenn ein nachrangiger Vertragsbestandteil einen vorausgehenden ergänzt oder konkretisiert.
- 12. Leistungsänderungen von Bauleistungen**
- 12.1. Handelt es sich bei den geschuldeten Leistungen um Bauleistungen im Sinne des § 650a BGB, gelten für nachträgliche Leistungsänderungen durch den Auftraggeber oder für sonstige zusätzliche Leistungen die §§ 650b, 650c und 650d BGB.
- 12.2. Der Auftragnehmer ist zur Ausführung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen nur dann verpflichtet, wenn die Parteien eine entsprechende Vereinbarung treffen oder, wenn der Auftraggeber die geänderten / zusätzlichen Leistungen wirksam gemäß § 650b Abs. 2 BGB anordnet.
- 12.3. Eine Anordnung der Leistungsänderungen durch den Auftraggeber scheidet aus, wenn dem Auftragnehmer die Ausführung der Änderungen unzumutbar ist. Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers auf die Ausführung der Änderung nicht eingerichtet ist oder aktuell keine Kapazitäten für die Ausführung der Änderungen / Zusatzleistungen bestehen. In diesem Fall darf der Auftragnehmer die Erstellung eines Angebots über die Mehr- und Mindervergütung der Leistungsänderungen verweigern, vgl. § 650b Abs. 1 S. 2 BGB.
- 12.4. Die Parteien haben die Auswirkungen auf etwaige Vertragsfristen zu vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung gerät der Auftragnehmer mit Blick auf die ursprünglich vereinbarten Vertragsfristen dann nicht in Verzug, wenn die beauftragten oder angeordneten Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen objektiv zu einer Verlängerung der Bauzeit führen.
- 13. Behinderung**
- 13.1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistungen behindert, so hat er es dem Auftraggeber mindestens in Textform anzuzeigen.
- 13.2. Die Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:
- a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers,
 - b) durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordneten Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb,
 - c) durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände.
- 13.3. Die Ausführungsfrist wird auch ohne Behinderungsanzeige verlängert, wenn der Auftraggeber die objektiv vorliegende Tatsache und deren hindernde Wirkung kannte oder kennen musste.
- 13.4. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Leistungen und die etwaige Verschiebung in eine ungünstige Jahreszeit.
- 13.5. Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens. Ein Anspruch auf Zahlung des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt der Anspruch aus § 642 BGB unberührt.
- 14. Fristen**
- 14.1. Die Einhaltung vertraglicher Fristen setzt voraus, dass der Auftraggeber die erforderlichen Vorarbeiten erbracht und sämtliche Informationen erteilt hat, die zur Wahrung der Fristen erforderlich sind. Kann der Baubeginn oder ein Termin durch Verzögerung des Baufortschritts nicht eingehalten werden, muss eine neue Terminvereinbarung getroffen werden.

- 14.2. Der Auftragnehmer gerät nicht in Verzug, solange eine vom Auftraggeber gesetzte angemessene Nachfrist nicht fruchtlos verstrichen ist. Dies gilt nicht, wenn für den Termin ausdrücklich die Wirkung des § 286 Abs. 2 BGB vereinbart ist.
- 15. Abnahme**
- 15.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgemäß erstellte Leistung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 15.2. Als abgenommen gilt eine Leistung auch, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung der Leistung eine angemessene Frist gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines erheblichen Mangels verweigert hat.
- 15.3. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unberechtigt, tritt gleichwohl Abnahmewirkung nach Ablauf der gesetzten Abnahmefrist ein.
- 16. Vergütung**
- Die Vergütung richtet sich nach den Vereinbarungen der Parteien. Haben die Parteien keine Vergütungsvereinbarung getroffen, gilt § 632 Abs. 2 BGB.
- 17. Abschlagszahlungen**
- Der Auftragnehmer ist zur Stellung von Abschlagsrechnung gemäß des Zahlungsplanes berechtigt. Im Übrigen gilt § 632a BGB.
- 18. Kündigung**
- Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- D. Gemeinsame Bestimmungen**
- 19. Haftung für Schäden**
- 19.1. Soweit sich aus diesen AVL einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet FAS bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 19.2. Für entstehende Schäden haftet FAS lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der FAS ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, ist die Haftung der FAS auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.
- 19.3. Eine darüberhinausgehende Haftung für Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 19.4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 19.5. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit FAS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat.
- 20. Verjährung**
- 20.1. Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt für den Kunden ein Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist. Kann der Kunde infolge Verjährungseintritts keine Ansprüche mehr auf Lieferung einer mangelfreien Sache oder Beseitigung des Mangels verlangen, können Schadensersatzansprüche hierauf nicht mehr gestützt werden. Dies gilt nicht, wenn FAS ihre Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien Sache oder Beseitigung des Mangels zu einer Zeit verletzt hat, als der Anspruch des Kunden noch nicht verjährt war. Für hierauf gestützte Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Im Übrigen gilt für Schadensersatzansprüche die gesetzliche Verjährungsfrist.

- 20.2. Die Regelungen in Ziff. 20.1. gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, insbesondere bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Garantie, Haftung für Schäden aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und wesentlicher Vertragspflichten sowie Haftung für sonstige Schäden aus vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung, diese verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 20.3. Liefert FAS Bauwerke oder Sachen für Bauwerke i.S.v. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder erbringt FAS eine (Werk-) Leistung i.S.v. § 634a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 oder erbringt FAS eine bauwerksgleiche Leistung oder eine Leistung an einem Bauwerk i. S. d. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, gelten für die Geltendmachung von Mängelansprüchen sowie Schadensersatzansprüchen die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 20.4. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 21. Höhere Gewalt**
- 21.1. In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Gleichzeitig ruht auch die Gegenleistungspflicht der anderen Partei im selben Umfang und für dieselbe Dauer. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden.
- 21.2. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Partei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, insbesondere Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldete Betriebsstörungen, Epidemien und Pandemien sowie behördliche Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten der FAS gelten als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.
- 21.3. Die betroffene Partei wird der anderen Partei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen der höheren Gewalt soweit wie möglich zu beschränken.
- 21.4. Die Parteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen, insbesondere festlegen, ob nach Beendigung der höheren Gewalt die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei berechtigt, von den hiervon betroffenen Einzelbestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als drei (3) Monate seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- 22. Aufrechnung, Zurückbehaltung**
- Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig, es sei denn, dass es sich um Gegenforderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis handelt. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- 23. Rechtswahl, Gerichtsstand**
- 23.1. Für diese AVL und alle Rechtsbeziehungen zwischen FAS und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 23.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Rechtsbeziehung zwischen FAS und dem Kunden, einschließlich der Wirksamkeit von Verträgen und dieser AVL, ist Braunschweig. FAS bleibt vorbehalten, den Kunden auch an dessen Geschäftssitz klageweise in Anspruch zu nehmen.